

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer 57 / 2024

ausgegeben am: 11.12.2024

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau am 18.12.2024	Seite: 2
Bekanntmachung der Tagesordnung zur 78. Verbandsversammlung des AZV Elster-Kabelsketal am 16.01.2025	Seite: 3
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite: 4
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Gemeinde Schkopau

Schkopau, 04.12.2024

Ortschaftsrat Ermlitz der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 6. Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, dem 18.12.2024 um 19:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Ermlitz,

Pestalozzistr. 20, neue Begegnungsstätte (gegenüber dem Bürgerbüro)
herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 5. Sitzung vom 13.11.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 5 Einwohnerfragestunde
- TOP 6 Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 7 Bericht aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen
- TOP 8 Stand Haushaltsberatungen 2025
- TOP 9 2. Beratung Investitions- und Prioritätenliste
- TOP 10 Saalbeauftragter
- TOP 11 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 12 Schließung des öffentlichen Teils

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 13 Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 14 Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 5. Sitzung vom 13.11.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 15 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 16 Schließung der Sitzung

gez. Patrick Wanzek
Ortsbürgermeister Ermlitz

Abwasserzweckverband
Elster – Kabelsketal

Kabelsketal, 06.12.2024

TAGESORDNUNG

zur 78. Verbandsversammlung am 16.01.2025

Beginn: 18:00 Uhr
Ort: „Lindenhof“, Hauptstraße 2
06258 Schkopau OT Lochau

Öffentlicher Teil

- TOP 01: Eröffnung der Sitzung
- TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- TOP 03: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 04: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 05: Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2024
- TOP 06: Protokollkontrolle
- TOP 07: Bürgerfragestunde (Anfragen, Anregungen der Einwohner)
- TOP 08: Beratung und Beschluss Wirtschaftsplan 2025
- TOP 09: Beratung und Beschluss Geldanlage Saalesparkasse
- TOP 10: Information des Verbandsgeschäftsführers
- TOP 10: Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- TOP 12: Schließung des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 01: Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- TOP 02: Schließung des nichtöffentlichen Teils der Verbandsversammlung



Ehrhardt Schräpler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dupont Specialty Products GmbH Co. KG in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Chemiewerkstoffen für die Automobilindustrie und Erhöhung der Anlagenkapazität in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die Dupont Specialty Products GmbH Co. KG in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 27.03.2024 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Chemiewerkstoffen für die Automobilindustrie und Erhöhung der Anlagenkapazität

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau**,
Gemarkung: **Schkopau**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **435, 436**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*, sind nicht zu erwarten.

Die nächste Wohnbebauung ist 1100 m vom Vorhabensstandort entfernt. Weder Schulen noch Kindertagesstätten oder andere besonders schützenswerte Orte, wie Krankenhäuser, sind im Untersuchungsradius um das Vorhaben zu finden.

Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu einer Erhöhung der Mengen an emittierten gasförmigen Stoffen. Diese werden auf ein Minimum reduziert. Dadurch kommt es weiterhin zu keinen nennenswerten Emissionen gesundheitsschädlicher Stoffe. Durch die Erhöhung der Produktionskapazität kommt es zu einem erhöhten Geräuschpegel und verstärktem Lieferverkehr. Letzterer wird auf einen zusätzlichen LKW pro Tag geschätzt. Gemäß der Schallprognose werden die Grenzwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 68 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht für das Industriegebiet unterschritten. Anfallende Abfälle werden auf vorhandenen Entsorgungswegen sachgemäß entsorgt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die *Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt* sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biosphärenreservate, EU-Vogelschutzgebiete oder Naturparks. Das nächste derartige Gebiet hat einen Abstand von 1280 m zur Anlage. Alle Bauarbeiten des Vorhabens finden im bestehenden Produktionsgebäude statt. Dieses liegt im Inneren eines weiträumigen Industriegebietes. Nennenswerte Emissionen sind aufgrund von technischen Maßnahmen nicht vorhanden.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die *Schutzgüter Boden und Fläche*.

Die Änderung ist in einem bestehenden Produktionsgebäude der Dupont geplant. Mit dem Vorhaben ist keine Versiegelung von Fläche oder sonstige Bearbeitung des Bodens verbunden. Im normalen Betrieb werden keine Schadstoffe an den Boden abgegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Landschaft* sind nicht abzusehen.

Das umliegende Gebiet des Vorhabens ist industriell geprägt und wird im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere andere Firmen im selbigen und in weiteren ausgewiesenen Industriegebieten. Mit dem Vorhaben geht die Konstruktion zwei neuer Schornsteine auf dem Produktionsgebäude einher. Diese haben eine geplante Gesamthöhe von 11,9 m über First und 29,9 m über Grund und fallen vor dem Hintergrund des Industriegebietes nicht stark auf. Das Landschaftsschutzgebiet „Lauchgrund“ (LSG0067MQ) befindet sich 970 m südlich der Anlage. Dieses ist gegeben der großen Distanz zum Vorhaben und dem Fakt, dass sich das Industriegebiet bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes erstreckt, vom Vorhaben unbeeinflusst.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Beim Betrieb der Anlage fallen keine technischen Abwässer an. Reinigungsabwässer werden fachgerecht entsorgt. Die Anlage ist an das Zentrale Frisch-, Lösch und Abwassersystem des Industrieparks angeschlossen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen des 2. Abschnittes der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Das Vorhaben und die Fläche des Untersuchungsradius liegen laut aktuellen Hochwasserkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Auch befinden sich im Untersuchungsradius um das Vorhaben kein Trinkwassergebiet, kein Gewässer 1. Ordnung und kein Wasserschutzgebiet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der *Schutzgüter Luft und Klima* können im sachgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Bei Betrieb der Anlage werden keine klimaschädlichen Gase ausgestoßen. Es kommt zu einer Emission von organischen Gasen im Abgas der Anlage. Die entstehenden Gase werden durch einen Aktivkohlefilter gereinigt, wodurch die im Abgas enthaltenen gefährlichen Stoffe nahezu vollständig entfernt werden. Die Emission an Gesamtstaub beträgt weniger als 0,05 kg/h. Die Grenzwerte der Nummer 5.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden damit eingehalten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter* sind nicht zu erwarten.

In der näheren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt. Zwei Baudenkmäler (eine Fabrik und ein Kulturhaus) sind im Betrachtungsgebiet vorhanden, wovon das nächste einen Mindestabstand von 530 m zur Anlage hat. Die Denkmäler sind von der Anlage unbeeinflusst.

Von erheblichen *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.